

Unbezahlter Urlaub

Arbeitgeber

Unternehmen

Vertrag-Nr.

Arbeitnehmer

Police Nr.

Anrede

- Frau
 Herr

Vorname

Nachname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Zivilstand

E-Mail

Unbezahlter Urlaub

Anmeldung eines

- unbezahlten Urlaubs
 unbezahlten Teilurlaubs

Beginn des unbezahlten Urlaubs

Ende des unbezahlten Urlaubs

Jahresgehalt

Jahresgehalt vor dem unbezahlten Urlaub

Jahresgehalt bei Wiederaufnahme der Tätigkeit

Beschäftigungsgrad

Beschäftigungsgrad vor dem unbezahlten Urlaub

Beschäftigungsgrad bei Wiederaufnahme der Tätigkeit

Bei einem unbezahlten Teilurlaub

Jahresgehalt während des unbezahlten Teilurlaubs

Beschäftigungsgrad während des unbezahlten Teilurlaubs

Wie soll Ihr Mitarbeitender während des unbezahlten Urlaubs gegen Risiken infolge Krankheit weiterversichert sein?

- Unveränderte Weiterversicherung (Variante 1)
- Weiterbestehen der Risikodeckung (Variante 2)
- Sistierung der Versicherung (Variante 3 - nicht bei unbezahlttem Teilurlaub)

Unveränderte Weiterversicherung (Variante 1)

Die Vorsorgeleistungen und die Finanzierung werden für die Dauer des unbezahlten Urlaubs unverändert weitergeführt, und der Arbeitnehmer bleibt in der beruflichen Vorsorge vollumfänglich versichert.

Der Arbeitgeber bleibt (gemäss Anschlussvertrag) Prämienschuldner gegenüber der Stiftung. Eine Änderung der Finanzierung ist zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilateral zu lösen.

Weiterbestehen der Risikodeckung (Variante 2)

Nur die Risikodeckung (inklusive der Sparbeitragsbefreiung) wird für die Dauer des unbezahlten Urlaubs weitergeführt. Die Sparbeiträge werden ausgesetzt, womit der Sparprozess für die Dauer des Urlaubs unterbrochen wird.

Dadurch wird das künftige Altersguthaben geschmälert und die zukünftigen Altersrenten fallen geringer aus. Diese Lücke kann bei Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit gegebenenfalls durch einen Einkauf in die Vorsorge ausgeglichen werden.

Der Arbeitgeber bleibt (gemäss Anschlussvertrag) Prämienschuldner gegenüber der Stiftung. Eine Änderung der Finanzierung ist zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilateral zu lösen.

Sistierung der Versicherung (Variante 3)

Während des unbezahlten Urlaubs werden sowohl die Risikoprämien wie auch die Sparprämien für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ausgesetzt.

Hinweis: Der Mitarbeiter trägt damit das Risiko während des unbezahlten Urlaubs grundsätzlich selbst.

UVG Abredeversicherung

Ist eine UVG-Abredeversicherung bereits vorhanden?

- Ja
- Nein

Hinweis: Die Unfalldeckung erlischt gemäss UVG 31 Tage nach Antritt des unbezahlten Urlaubs. Die versicherte Person hat die Möglichkeit die Unfalldeckung mit der UVG-Abredeversicherung für maximal 6 Monate weiterzuführen. Die Stiftung empfiehlt für den unbezahlten Urlaub den Abschluss einer UVG-Abredeversicherung. Bei einem Teilurlaub kann es ebenfalls zu Deckungslücken kommen, eine Deckungserweiterung sollte deshalb gleichermassen geprüft werden.

Name Versicherer

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Gut zu wissen

Unfalldeckung und Krankentaggeld

Um während des unbezahlten Urlaubs gegen das Invaliditäts- oder Todesfallrisiko infolge eines Unfalls abgesichert zu sein, empfehlen wir dringend den Abschluss einer UVG-Abredeversicherung. Diese kann für maximal 6 Monate abgeschlossen werden und ist innert 31 Tagen nach Urlaubsantritt zu beantragen. Der Abschluss einer UVG-Abredeversicherung ist nur bei einem unbezahlten Urlaub möglich. Da es bei einem Teilurlaub ebenfalls zu Deckungslücken kommen kann, sollte eine Deckungserweiterung ebenfalls geprüft werden. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 7 Monate, empfehlen wir die Prüfung einer Unfalldeckung der Heilungskosten bei der Krankenkasse.

Wir weisen zudem darauf hin, dass während dem unbezahlten Urlaub auch der Anspruch auf ein Krankentaggeld entfällt. Bei einem Teilurlaub entfällt dieser mindestens teilweise. Wir empfehlen die Klärung allfälliger Möglichkeiten zur Deckungserweiterung.

Bestätigung Arbeitgeber

- Hiermit bestätige ich, dass der entsprechende Mitarbeitende über die UVG Abredeversicherung und über die Wahl des Versicherungsschutzes ausführlich informiert wurde. Der Mitarbeitende stimmt der oben getroffenen Wahl des Versicherungsschutzes ausdrücklich zu.

Diese Anmeldung wurde erfasst von

Vorname

Nachname

Ihre Mail-Adresse für allfällige Rückfragen

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet:

Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz).